

ANTRAG

.....

.....

.....
Name, Anschrift, E-Mail

.....
Datum

An die
Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Kirchheimer Weg 1
9546 Bad Kleinkirchheim

Hiermit beantrage ich, basierend auf der von mir übermittelten MFA 2023 -
Feldstückliste, die Auszahlung der **Landschaftserhaltungsprämie für das Jahr 2025**

Bank:

IBAN:

.....
Unterschrift

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim weist darauf hin, dass die Voraussetzung für die Auszahlung der Landschaftserhaltungsprämie nur gegeben ist, wenn der Antragsteller praktizierender Landwirt der bewirtschafteten Fläche in der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist und keinerlei Abgabenrückstände bestehen. Etwaige Änderungen im Zusammenhang mit der bewirtschafteten Fläche sind unverzüglich per Mail an bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at bekanntzugeben.

Nach Fristende eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung!
Zu Unrecht bezogene Förderungen werden ausnahmslos zurückgefordert.

Dieser Antrag ist bis **spätestens 31. August 2025** beim Gemeindeamt
einzubringen!

Freiwillige Leistungen bzw. Subventionen 2025

Liebe Förderungswerber/innen!

Die mittlerweile schon länger andauernde wirtschaftliche Lage in Österreich und vor allem in Kärnten, stellt jeden von uns vor großen finanziellen Herausforderungen. Durch die negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen Krise, speziell auf die gesamte Tourismuswirtschaft, und den damit einhergehenden finanziellen Einbußen der Gemeindeeinnahmen, ist auch die Tourismusgemeinde Bad Kleinkirchheim gezwungen, entsprechende haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zu setzen und Einsparpotenziale in allen Bereichen zu realisieren.

Bereits im Jahr 2024 konnten die meisten Kärntner Gemeinden ihr Budget nur mehr ausgleichen, indem notwendige oder wünschenswerte Investitionen quasi auf Null gesetzt und Einschnitte bei Ermessensausgaben vorgenommen wurden.

Im Jänner 2025 übermittelte der Kärntner Gemeindebund ein Informationsschreiben zur Finanzlage der Kärntner Gemeinden. Darin wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden alle Bedarfszuweisungsmittel, die an sich für Investitionen der Gemeinde gedacht sind, bei Bedarf für den laufenden Haushalt einzusetzen. Weiters können Bedarfszuweisungsmittel (aR) seitens der Gemeinde nur abgerufen werden, wenn sämtliche Gemeindeabgaben (z.B. Vergnügungssteuer, Zweitwohnsitzabgabe, Hundeabgabe) in einer dem Bedarf entsprechenden Höhe festgesetzt und auch unverzüglich und lückenlos eingehoben werden.

Es wird weiter ausgeführt, dass freiwilligen Leistungen (Leistungen, zu denen eine Gemeinde nicht aufgrund von Gesetzen oder Verträgen verpflichtet ist) auf das Notwendigste zu beschränken sind. Dies betrifft insbesondere Vereinsförderungen und auf freiwilliger Basis finanzierte Leistungen für Bürger/innen bzw. diverse von den Bürger/Innen beantragte Kostenzuschüsse.

In dieser für alle nicht erfreulichen Situation, bitten wir um Verständnis für die Maßnahmen bzw. Einsparungen, die der außergewöhnlichen Situation geschuldet sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber darauf hinweisen, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf freiwilligen Leistungen besteht und die Gemeinde Bad Kleinkirchheim in den vergangenen Jahrzehnten dennoch Förderungen jeglicher Art gewährt hat.

Abschließend möchten wir uns von Seiten der Gemeinde Bad Kleinkirchheim bei unseren Bäuerinnen und Bauern für die, mit viel Sorgfalt und Einsatz gepflegte Landschaft sehr herzlich bedanken. Allen Vereinen und Gruppen gebührt ebenfalls ein Dankeschön für die fortführende Belebung des Sportes, des Brauchtums und der Kultur.

INFORMATION

- **Landwirtschaftsprämie:**

Das Antragsformular finden Sie ausschließlich zum Download auf der Homepage der Gemeinde (www.bad-kleinkirchheim.gv.at) unter **Aktuelles/Allgemeines/Antrag Landschaftserhaltungsprämie**.

Dieser Antrag ist bis **31. August** eines jeden Jahres per E-Mail an bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at oder per Post an die Gemeinde Bad Kleinkirchheim, Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim zu stellen.

Nach Fristende eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.

Die Voraussetzung für den Erhalt der Landwirtschaftsprämie ist die Tatsache, dass der Antragsteller gleichzeitig praktizierender Landwirt der bewirtschafteten Fläche sein muss und bei der Gemeinde keinerlei Abgabenrückstände bestehen. Etwaige Änderungen im Zusammenhang mit den bewirtschafteten Flächen sind unverzüglich per Mail an bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at bekanntzugeben.

- **Sonstige Förderanträge (Sport, Kultur, Brauchtum, etc.):**

Diverse Förderanträge sind bis **31. August** eines jeden Jahres per E-Mail an bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at oder per Post an die Gemeinde Bad Kleinkirchheim, Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim zu stellen.

Nach Fristende eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.

Folgende Unterlagen sind dem Förderantrag zwingend beizulegen:

- ✓ Kassabericht mit Einnahmen und Ausgaben
- ✓ aktueller Guthabenstand
- ✓ Begründung des Förderansuchens

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung der Förderungen ist, dass seitens des Antragstellers keinerlei Abgabenrückstände oder offene Forderungen bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim bestehen.